

Vereinbarung
über grundwasserschonende Landwirtschaft
und Ausgleichsleistungen
im Wasserschutzgebiet „Zweng“
der Stadtwerke Forchheim GmbH

(Stand 04/2011)

zwischen

wohnhaft in

(nachstehend Bewirtschafter genannt)

Bankverbindung:

BLZ: _____

Konto-Nr.: _____

Bank:

und der

**Stadtwerke Forchheim GmbH,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Müller,
Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind **alle landwirtschaftlich genutzten Flächen** des oben genannten Bewirtschafters, die im Wasserschutzgebiet „Zweng“ der Stadtwerke Forchheim GmbH liegen und in Anlage 1 aufgeführt sind. Von der Schutzgebietsgrenze durchschnittene Flur- und Feldstücke werden insgesamt Bestandteil des Vertrages. Umfasst das Feldstück weitere Flurstücke, so kann das gesamte Feldstück miteinbezogen werden. Ebenso wird verfahren, wenn das Flur- bzw. Feldstück in zwei verschiedenen Zonen des Wasserschutzgebietes liegt.

Die Bewirtschaftung der Vertragsflächen wird jährlich bis spätestens 31. Dezember nachgewiesen (z.B. durch Kopie des Flächen- und Nutzungsnachweises oder andere geeignete Unterlagen).

Die verspätete Abgabe der Unterlagen kann zum Verlust der vereinbarten Bezahlung führen.

§ 2 Leistungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den Vertragsflächen folgende Leistungen zu erbringen:

1. Einhaltung der **Trinkwasserschutzgebietsverordnung** in der jeweils gültigen Fassung
2. Anstreben eines **möglichst niedrigen Nitratgehaltes** im Boden zum Ende der Vegetationszeit im Herbst
3. Anbau einer **stickstoffzehrenden Zwischenfrucht** (ohne Leguminosen) – soweit dies fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich ist -, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 1. September erfolgt und nachfolgend keine Winterung angesät wird. Ansaatverfahren, Saatzeit und Saatstärke werden dabei so gewählt, dass bei Vegetationsende ein ausreichender Pflanzenbestand für eine nitratmindernde Wirkung vorhanden ist. Ausfallraps gilt in diesem Sinn als Zwischenfrucht, nicht jedoch Ausfallgetreide.

Der **Umbruch** bzw. das Abschlegeln o.ä. erfolgt **frühestens ab dem 1. November**.

Eine Nutzung mit Abfuhr des Aufwuchses ist auch früher möglich.

§ 3 Ausgleichs- und Prämienzahlungen

- (1) Hat der Bewirtschafter die Vertragsflächen im Vertragszeitraum nach den Vereinbarungen dieses Vertrages bewirtschaftet, erhält er jährlich Ausgleichs- und Prämienzahlungen entsprechend Anlage 1. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende März des folgenden Jahres an den Bewirtschafter ausbezahlt. Stark benachteiligte Betriebe haben darüber hinaus die Möglichkeit, entstandene höhere Aufwendungen durch Einzelnachweis geltend zu machen. Für Flächen, die von der Stadtwerke Forchheim GmbH gepachtet sind, werden keine Zahlungen geleistet.
- (2) In Fällen der Nichtbeachtung der Auflagen aus § 2 verliert der Bewirtschafter den Anspruch auf Ausgleichs- und Prämienzahlungen auf der betreffenden Fläche, in besonders schwerwiegenden Fällen (z.B. Ausbringung von Gülle in der Engeren Schutzzone oder in der

„Sperrzeit“ oder Einsatz von verbotenen Pflanzenschutzmitteln) für alle Vertragsflächen. Sollte sich im Nachhinein ergeben, daß Teile des Vertrages nicht eingehalten wurden, werden zu unrecht erhaltene Zahlungen zurückgefordert.

- (3) Wechselt bei einer Vertragsfläche während der Vertragslaufzeit der Bewirtschafter (z.B. bei Pachtende), so einigen sich der bisherige und der neue Bewirtschafter über die Verteilung von evtl. zustehenden Ausgleichs- und Prämienzahlungen und teilen dies den Stadtwerken bis Ende des jeweiligen Jahres mit. Unbenommen davon müssen auf der betreffenden Fläche die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden (z.B. Bodenbedeckung durch Zwischenfruchtanbau nach der Ernte).

§ 4 Vertragsdauer / Vertragsänderung

Dieser Vertrag gilt ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung bereits für das aktuelle Jahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er von keiner Vertragspartei spätestens 3 Monate vor Jahresende gekündigt wird.

Dieser Vertrag erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich gegebenenfalls die gesetzliche Grundlage des § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Art. 74 Abs. 6 Bayer. Wassergesetz (BayWG) ändert oder wegfällt und/oder durch den Freistaat Bayern eine landesweite einheitliche Regelung (z.B. „Wasserpfennig“) erfolgt.

Ergibt sich aufgrund neuer Erkenntnisse die Notwendigkeit, fachliche Änderungen an dieser Vereinbarung vorzunehmen, so werden dem Bewirtschafter diese Änderungen bis zum 30.09. schriftlich mitgeteilt. Sollte er damit nicht einverstanden sein, so kann er die Vereinbarung noch bis zum 31.12. kündigen.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mündliche Vereinbarungen sind nicht gültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadtwerke Forchheim GmbH und der Bewirtschafter erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Der Stadtwerke Forchheim GmbH und ihren Beauftragten wird die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen ermöglicht. Insbesondere gestattet der Bewirtschafter die entschädigungslose Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelpuben. Ebenso gibt er auf Anfrage Auskunft über die auf den Vertragsflächen durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen, soweit sie die Belange des Grundwasserschutzes und diesen Vertrag betreffen. Eine vorherige Information an die Landwirte-Obleute erfolgt durch die Stadtwerke.

- (3) Die Stadtwerke Forchheim GmbH und ihre Beauftragten verpflichten sich, sämtliche betriebsbezogenen Daten vertraulich zu behandeln.

Anlagen zum Vertrag:

- Ausgleichs- und Prämienregelungen (Anlage 1)
- Verzeichnis der Vertragsflächen (Anlage 2)

Der Bewirtschafter

Name, Vorname, Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Bewirtschafters

Für die Stadtwerke Forchheim GmbH

Ort, Datum

Reinhold Müller, Geschäftsführer

Anlage 1 zur Vereinbarung über grundwasserschonende Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet „Zweng“ der Stadtwerke Forchheim GmbH

Ausgleichs- und Prämienregelung

Für die Auflagen und Einschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sowie für weitere Leistungen zum Schutz des Grundwassers gewährt die Stadtwerke Forchheim GmbH die folgenden Ausgleichs- und Prämienzahlungen:

A Grundprämie

Für die vollständige Erbringung der in § 2 beschriebenen Leistungen und die kooperative Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger sowie das Bemühen um eine grundwasserschonende Wirtschaftsweise unter Einbeziehung neuester fachlicher Erkenntnisse und Beratungshinweise wird eine **Grundprämie** in Höhe von **30.- €/ha** gewährt.

B Verbot der organischen Düngung in der Engeren Schutzzone

Betriebe, die vom Verbot der organischen Düngung betroffen sind, erhalten in Abhängigkeit vom Viehbesatz die nachfolgenden Ausgleichsbeträge (Nachweis durch Viehverzeichnis oder Betriebsdatenblatt aus dem Mehrfachantrag). Damit sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Verbot der organischen Düngung stehenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen.

Viehbesatz [GV/ha LF]	Betrag [€/ha]
≥ 0,5 bis < 1,0 GV/ha	40.- €/ha
≥ 1,0 bis < 1,5 GV/ha	90.- €/ha
≥ 1,5 GV/ha	120.- €/ha

C Nitratprämie für Ackerflächen in der Engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone III A

Für Ackerflächen in der **Engeren Schutzzone** (W II) und in der **weiteren Schutzzone W III A** ein leistungsbezogenes Entgelt, das sich aus dem **Nitrat-Stickstoffgehalt** des Bodens im Herbst nach Tabelle 2 ergibt.

Tabelle 2: Leistungsentgelt in Abhängigkeit vom Nitrat-Stickstoff-Gehalt des Bodens im Herbst (Ackerflächen in Zone II und III A)

Nitrat-N-Gehalt des Bodens¹ (in 0 - 90 cm Bodentiefe)	Entgelt [€/ha]
≤ 30 kg/ha	150.-
> 30 und ≤ 45 kg/ha	90.-
> 45 und ≤ 60 kg/ha	30.-
> 60 kg/ha	0.-

Der Nitratgehalt des Bodens wird aus einer im Zeitraum von Anfang November bis Mitte Dezember gezogenen Bodenprobe - bezogen auf die Bodentiefe von 0 bis 90 cm - ermittelt. Bei unterschiedlichen Kulturen auf einem Feldstück werden kleine Teilflächen (< 0,5 ha) mit dem restlichen Teil des Feldstücks beprobt oder der Nitratwert des größeren Teilstücks wird auch auf den kleineren Teil übertragen.

Die Probenahme erfolgt nach Möglichkeit mit einem geeigneten Probenahmefahrzeug (Niederdruck-Breitreifen) mit GPS-Aufzeichnung der Probenahme.

Überschreitet der jahresspezifische Mittelwert (flächengewichtet) aller beprobter Ackerflächen in den Zonen II und III A den Wert von 60 kg Nitrat-N/ha, so werden die Nitratklassen in Tabelle 2 mit dem Jahresfaktor ‚J‘ korrigiert.

$$J = \frac{\text{flächengewichteter Mittelwert der beprobten Flächen}}{60}$$

¹ Der Nitrat-N-Gehalt des Bodens wird getrennt für die Bodenschichten 0 - 30 cm, 30 - 60 cm und 60 - 90 cm aus der jeweiligen Mischprobe ermittelt und aufsummiert.

D Bodenbedeckung durch Zwischenfruchtanbau

Für den **Zwischenfruchtanbau** ein Entgelt nach Tabelle 3. Die Prämien für den Zwischenfruchtanbau werden jährlich bis spätestens **31.12.** speziell beantragt.

Bei Flächen, die eine Nitratprämie erhalten, wird bei der Maßnahme Z 1 entweder die Nitratprämie nach Tabelle 2 oder die Prämie für den Zwischenfruchtanbau nach Tabelle 3 ausbezahlt, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Tabelle 3: Leistungsentgelt für Zwischenfruchtanbau

Art und Dauer des Zwischenfruchtanbaus ([Z 1] bis [Z 3])	Entgelt [€/ha]
[Z 1] Zwischenfrucht bis 1.11. (keine Leguminosen)	80.-
[Z 2] Abfrierende Zwischenfrucht bis mind. 15. Februar (keine Leguminosen)	100.-
[Z 3] Überwinternde, nicht abfrierende Zwischenfrucht bis mind. 15. Februar (keine Leguminosen)	120.-

E Förderung der DSN-Bodenuntersuchung mit Düngeempfehlung

Erstattung der Kosten der DSN-Bodenuntersuchung mit Düngeempfehlung im Frühjahr bei **Ackerflächen** (ohne Feldfutterbau, Körnerleguminosen, Flächenstilllegung und Flächen, die aus der Erzeugung genommen sind) in Höhe des Betrages, der dem Bewirtschafter vom Erzeugerring in Rechnung gestellt wird (derzeit 16,50 €/Probe und der **Kosten der Probenahme** durch den LKP-Ringwart:

in der **Engeren Schutzzone**: bei **allen Ackerflächen** (Ausnahmen siehe oben)

in der **weiteren Schutzzone A und B**: bis zu **2 Proben je Betrieb** auf repräsentativen Ackerflächen des Betriebes (Ausnahmen siehe oben)

Bedingung für die Kostenerstattung: **Vorlage der Ergebnisse** bei den Stadtwerken bis spätestens Ende August

Stickstoff-Düngung nach DSN-Empfehlung, Abweichung nur nach entsprechender Beratung durch das Amt für Landwirtschaft

Zur **Erfolgskontrolle** werden im Herbst von den DSN-Flächen stichprobenartig Bodenproben zur Ermittlung des Nitratgehaltes zum Ende der Vegetationszeit gezogen.

Anlage 2 zur Vereinbarung über grundwasserschonende Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet „Zweng“ der Stadtwerke Forchheim GmbH

Verzeichnis der Vertragsflächen im Vertragsjahr _____

Betrieb (Name, Anschrift): _____

Gemarkung	Flurnummer(n)	Nutzung im Vertragsjahr (Hauptfrucht)	Fläche [ha, ar]
-----------	---------------	--	--------------------

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Die obigen Angaben stimmen mit dem amtlichen Flächen- und Nutzungsnachweis überein.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur Vereinbarung über grundwasserschonende Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet „Zweng“ der Stadtwerke Forchheim GmbH

Verzeichnis der Vertragsflächen im Vertragsjahr _____

Betrieb (Name, Anschrift): _____

Gemarkung	Flurnummer(n)	Nutzung im Vertragsjahr (Hauptfrucht)	Fläche [ha, ar]
-----------	---------------	--	--------------------

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Feldstück (Bezeichnung)			

Die obigen Angaben stimmen mit dem amtlichen Flächen- und Nutzungsnachweis überein.

Ort, Datum

Unterschrift